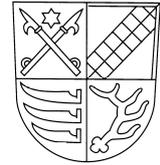


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-4* **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -**
- II.) *Seiten 5-7* **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung -**
- III.) *Seiten 8-10* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 10-20* **Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Spreenhagen**
- V.) *Seite 11* **Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2009**
  - 1.) *Seite 11* Antrag des Vereins für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. zur Aufnahme des Hortes der evangelischen Grundschule in Rauen in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung
  - 2.) *Seite 11* Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Fortschreibung –
  - 3.) *Seite 11* Grundsatz- und Baubeschluss zur Vorbereitung und Durchführung des grundhaften Ausbaus des Radwanderweges am Hammersee
  - 4.) *Seite 11* Baubeschluss zur Errichtung eines Neubaus für das Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner
  - 5.) *Seite 11* Veränderungen in den Ausschüssen

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 21-22* **Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg  
Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2010**
- II.) *Seiten 22-24* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
  - 1.) *Seiten 22-23* **2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung**
  - 2.) *Seiten 23-24* **2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung**
- III.) *Seite 24* **Bekanntmachung der Hegegemeinschaft „Glieningmoor**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung**

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 24.06.2009**

##### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.06.2009 aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1 Punkt 1 erhält den neuen Zusatz:  
„Annahme von Abfällen gemäß Anlage A der Benutzungsgebührensatzung“.
2. Im § 27 Absatz 1 wird der Punkt 2 gestrichen.  
Die Nummerierung der folgenden Auflistung wird entsprechend geändert.
3. Im § 27 Absatz 4 wird „oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf“ gestrichen.
4. Anlage I Punkt 1 erhält folgende Fassung:  
Der Ausschluss gilt nicht für:  
AVV-Nr.: 17 06 05\* Abfallart: asbesthaltige Baustoffe.

##### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Beeskow, den 29.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2009

M. Zalenga  
Landrat



LAND BRANDENBURG

**Landesumweltamt**  
Abteilung Technischer Umweltschutz

Landesumweltamt | Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Bearb.: Ch. Neuenfeld  
Referat T5, Abfallwirtschaft  
Gesch.-Z.: T5.13/67/2009  
Hausruf: 033201 442-362  
Fax: 033201 442-399  
Internet: [www.brandenburg.de/lu](http://www.brandenburg.de/lu)  
[christiane.neuenfeld@lu.brandenburg.de](mailto:christiane.neuenfeld@lu.brandenburg.de)

Potsdam, 10. Juli 2009

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 24.06.2009, beschlossen durch den Kreistag am 24.06.2009 – Beschluss Nummer 017/6/2009**

**Ihr Antrag vom 01.07.2009, Ihre Zeichen örE/Mü**

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)<sup>2</sup> ergeht folgender

**Bescheid:**

Dem Ausschluss der in Artikel 1 Nr. 4 der 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung wird zugestimmt.

**Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

Für die Erteilung dieser Zustimmung ist gem. Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das Landesumweltamt Brandenburg zuständig.

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705) zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986

<sup>2</sup> Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841)

Hauptsitz der Abteilung:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201 442-0

Fax: 033201 442-662

Seite 2 von 2

**Landesumweltamt**

Abteilung Technischer Umweltschutz

Der Ausschluss der in Artikel 1 Nr. 4 der 1. Änderungssatzung aufgeführten Abfälle – und zwar speziell die von der Änderung betreffenden Abfälle in Anlage I Punkt 1 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich aus geschlossenen Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG und
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH – SBB) gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG.

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung ist notwendig geworden, da die Deponie Petersdorf zum 15. Juli 2009 geschlossen wird und für die Beseitigung von Abfällen nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser Umstand wurde im vorausgehenden Verfahren durch den Landkreis dargelegt und begründet. Es konnte festgestellt werden, dass für die nunmehr ausgeschlossenen Abfälle die gemeinwohlverträgliche Beseitigung bzw. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist. Bereits bestehende Satzungsinhalte wurden nicht erneut beurteilt.

Somit ist der Ausschluss der angegebenen Abfälle von der Entsorgung zulässig.

**Hinweis:**

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen der Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Siegel)

Elke Lentz  
Referatsleiterin

**II.) 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung -**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 24.06.2009**

**Präambel**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom 24.06.2009 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 24.06.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird folgender Wortlaut gestrichen:  
„... der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie“.
2. Im § 3 Absatz 1 Satz 4 beträgt der Gebührensatz 45,00 €/m<sup>3</sup>.
3. Im § 3 Absatz 1 letzter Satz beträgt die Annahmgebühr 30,00 €/t.
4. § 3 Absatz 2 wird komplett gestrichen. Die Aufzählung der nachfolgenden Absätze verringert sich um je einen Punkt.
5. Im § 3 Absatz 5 c) wird nach Asbest (AVV 17 06 05\*) folgender Wortlaut eingefügt: „unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung“.
6. Im § 3 Absatz 6 a) wird nach Altreifen (AVV 16 01 03) folgender Wortlaut eingefügt: „nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt“.
7. Im § 7 Absatz 3 wird der Zusatz „oder bei beauftragten Dritten des Landkreises“ im 1. Satz gestrichen.
8. Im § 7 werden folgende Absätze eingefügt:  
(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-

Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.

(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerversordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

9. Die Anlage A als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Beeskow, den 29.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung****Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**Deponie „Alte Ziegelei“ = **AZ**,**x Annahme**Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = **AUST AZ**, Eisenhüttenstadt = **AUST EHS****- keine Annahme**

| <b>AVV-ASN</b> | <b>Bezeichnung/ Herkunft</b>  | <b>AZ</b>    | <b>AUST AZ</b> | <b>AUST EHS</b> |
|----------------|---|--------------|----------------|-----------------|
|                |   | [€/t]        | [€/t]          | [€/t]           |
| <b>10</b>      | <b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>  |              |                |                 |
| <b>10 09</b>   | <b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>   |              |                |                 |
| 10 09 03       | Ofenschlacke  | <b>10,50</b> | -              | -               |
| 10 09 08       | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                                  | <b>10,50</b> | -              | -               |
| 10 09 10       | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt   | <b>40,00</b> |                |                 |
| <b>15</b>      | <b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>                   |              |                |                 |
| <b>15 01</b>   | <b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>                                   |              |                |                 |
| 15 01 01       | Verpackungen aus Papier und Pappe   | -            | -              | <b>175,00</b>   |
| 15 01 02       | Verpackungen aus Kunststoff   | -            | <b>184,00</b>  | <b>184,00</b>   |
| 15 01 06       | gemischte Verpackungen  | -            | <b>184,00</b>  | <b>184,00</b>   |
| <b>15 02</b>   | <b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>   |              |                |                 |
| 15 02 03       | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen         | -            | <b>184,00</b>  | -               |
| <b>16</b>      | <b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>   |              |                |                 |
| <b>16 11</b>   | <b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>  |              |                |                 |
| 16 11 04       | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | <b>10,50</b> |                |                 |
| <b>17</b>      | <b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>                                       |              |                |                 |
| <b>17 01</b>   | <b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>   |              |                |                 |
| 17 01 01       | Beton   | <b>5,00</b>  | -              | -               |
| 17 01 02       | Ziegel  | <b>5,00</b>  | -              | -               |
| 17 01 03       | Fliesen, Ziegel und Keramik   | <b>5,00</b>  | -              | -               |
| 17 01 07       | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                      | <b>5,00</b>  | -              | -               |
| <b>17 02</b>   | <b>Holz, Glas und Kunststoff</b>  |              |                |                 |
| 17 02 02       | Glas  | <b>10,50</b> | -              | -               |
| 17 02 03       | Kunststoff  | -            | <b>184,00</b>  | -               |

|              |  |              |               |               |
|--------------|--|--------------|---------------|---------------|
| <b>17 05</b> | <b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>   |              |               |               |
| 17 05 04     | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  | <b>5,00</b>  | -             | -             |
| <b>17 06</b> | <b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>  |              |               |               |
| 17 06 04     | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt  | <b>40,00</b> | -             | -             |
| 17 06 05*    | asbesthaltige Baustoffe  | <b>60,00</b> |               |               |
| <b>17 08</b> | <b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>   |              |               |               |
| 17 08 02     | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen   | <b>10,50</b> | -             | -             |
| <b>17 09</b> | <b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>  |              |               |               |
| 17 09 04-1   | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  | -            | <b>184,00</b> | <b>184,00</b> |
| 17 09 04-2   | Styropor verunreinigt, Styrodur  | -            | <b>348,80</b> | <b>348,80</b> |
| <b>19</b>    | <b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b> |              |               |               |
| <b>19 08</b> | <b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>   |              |               |               |
| 19 08 01     | Sieb- und Rechenrückstände   | -            | <b>175,00</b> | -             |
| <b>19 12</b> | <b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>   |              |               |               |
| 19 12 09     | Mineralien (z. B. Sand, Steine)  | <b>40,00</b> | -             | -             |
| <b>20</b>    | <b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>             |              |               |               |
| <b>20 01</b> | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>  |              |               |               |
| 20 01 01     | Papier und Pappe   | -            | <b>175,00</b> | -             |
| 20 01 39     | Kunststoffe  | -            | <b>184,00</b> | -             |
| <b>20 03</b> | <b>andere Siedlungsabfälle</b>   |              |               |               |
| 20 03 01     | gemischte Siedlungsabfälle   | -            | <b>175,00</b> | <b>175,00</b> |
| 20 03 02     | Marktabfälle   | -            | <b>175,00</b> | <b>175,00</b> |
| 20 03 03     | Straßenkehricht  | <b>40,00</b> | -             | -             |
| 20 03 07 – 1 | Sperrmüll (unberaubt)  | -            | <b>120,00</b> | <b>120,00</b> |
| 20 03 07 – 2 | Sperrmüll (beraubt, Holzanteil kleiner 30 Volumen-%)   | -            | <b>184,00</b> | <b>184,00</b> |

### III) **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit §§ 90 und 23 Abs.2 und 2a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 10.12.2008 sowie § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in einer Sitzung am 24. Juni 2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.

(2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer

anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Die Gebührenschild endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagespflege ist für jeden Betreuungstag die anteilige Monatsgebühr zu zahlen.

(4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsgebühren verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der gebührenfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Freizeiten der Tagespflegeperson.

(5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen die Kindertagespflege nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

(6) Für die Eingewöhnung des Kindes werden keine Gebühren erhoben.

(7) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben.

#### **§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.

(3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch

- a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- b) Elterngeld
- c) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeld),
- d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- e) Wohngeld
- f) Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsgesetz an das Kind

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt

- a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - d) die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- (5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen
- a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
  - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht überschreiten,
  - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Gebührenpflichtigen lebende Personen.
- (9) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Alterstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abgesetzt.

#### § 4

##### Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des laufenden Kalenderjahres in Betracht:
- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
  - Lohnsteuerkarte bzw. Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
  - Arbeitslosengeldbescheinigung,
  - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII

- Bescheide über Kindergeld und Wohngeld,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.

(3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich

- der Betriebsausgaben,
- den Vorsorgeaufwendungen,
- der Einkommenssteuer,
- der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

(5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 5

##### Festsetzung der Gebühren

(1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die in der Anlage I enthaltenen Gebühren gelten für das jeweils erste Kind in Kindertagespflege. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 80 v.H.

(3) Die Gebühren werden im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII die §§ 82- 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

(5) Sofern die Gebührenpflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

(6) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Kindertagespflege zurückgenommen werden.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,50 €/Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten.

### § 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

### § 7 Änderung der Gebühren

(1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zur festgesetzten Gebühr, wird die zu entrichtende Gebühr durch neuen Bescheid festgesetzt.

### § 8 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 31.01.2007 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree Nr.1 vom 16.02.2007, Beschluss Nr. 080/ 2006) außer Kraft.

Beeskow, 24.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 24.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

### IV.) Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Spreenhagen

### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Spreenhagen

Vom 29. Juni 2009

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Oder-Spree:

### § 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Spreenhagen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone

III B. Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 und in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oder-Spree (Siegelnummer 1) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree und beim Amt Spreenhagen hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Kreisarchiv und im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

## § 3

### Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,
  - c) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
  - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der landwirtschaftlichen Abprodukte nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
  - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
  - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
  - d) zur Bodenentseuchung,
10. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
11. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
12. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
13. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
14. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

15. Holzertemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
16. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System und vollständiger Ringraumverpressung des Bohrloches mit abdichtendem Material,
18. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
19. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
20. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
21. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
22. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
23. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken oder Chemikalienlager,
24. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
25. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen für im Wasserschutzgebiet liegende Betriebsstandorte, die Wirtschaftsdünger und Biomasse im Wesentlichen aus eigenem Aufkommen des Betriebes verwerten,
26. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
27. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,
28. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben ohne Nachweis der Dichtigkeit sowie das Errichten von Abwassersammelgruben ohne Bauartzulassung,
29. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
30. das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
31. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
32. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landesstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
33. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
34. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
35. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
36. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
37. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
38. das Errichten von Motorsportanlagen,

39. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
40. das Errichten von Golfanlagen,
41. das Errichten von Flugplätzen,
42. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
43. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
44. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
45. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
46. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

#### § 4

#### **Schutz der Zone III A**

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
2. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Energieholzplantagen sowie gewerblicher Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
6. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird sowie Wie-

derverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
8. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
9. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
10. das Abhalten von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
11. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
12. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
13. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

#### § 5

#### **Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die

- Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
  7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
  9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
  10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
  11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
  12. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
  13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
  14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
  15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
  16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
  17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
  18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
  19. der Umgang mit radioaktiven Materialien,
  20. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird,
  21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
  22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
  23. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf

- Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
  25. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen,
  26. das Errichten von Sportanlagen,
  27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
  28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
  29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
  30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
  31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## § 6

### **Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## § 7

### **Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des § 3 Nummer 31, des § 5 Nummer 12, 19, 23, 28, 29, 30 und 31 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 8 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 21 Befreiungen erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nummer 13 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 9 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

## § 10 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

## § 11 Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, § 4, § 5 oder § 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 29. Juni 2009

Der Landrat des  
Landkreises Oder-Spree

Manfred Zalenga

**Abgrenzung der Schutzzonen****1. Vorbemerkung**

Das Wasserwerk Spreenhagen des Zweckverbandes „Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland“ befindet sich im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Spreenhagen. Die Wasserfassungen liegen westlich von Spreenhagen in einem Kiefernforst (Forstabteilung 6513b<sup>1</sup>).

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

**2. Fassungsbereich (Zone I)**

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die vier Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, welche die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

| <b>Brunnennummer:</b> | <b>Ost-Wert (m)</b> | <b>Nord-Wert (m)</b> |
|-----------------------|---------------------|----------------------|
| 1                     | 34 22 678           | 57 99 935            |
| 2                     | 34 22 667           | 58 00 020            |
| 3                     | 34 22 639           | 58 00 077            |
| 4                     | 34 22 605           | 58 00 108            |

Von den Zonen I werden die Flurstücke 120, 121 und 124 der Flur 2 der Gemarkung Spreenhagen teilweise erfasst.

**3. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die gesamte Zone II befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Spreenhagen.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Neuen Kanalstraße am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580.

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580 verläuft die äußere Grenze der Zone II ca. 220 m entlang einer gedachten geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 560, von dort entlang der nordwestlichen, dann der südwestlichen Grenze des Flurstücks 560 bis zu dessen südlichem Eckpunkt am Siedlerweg, von dort ca. 25 m in südwestlicher Richtung entlang den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 559 und 466 am Siedlerweg bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 466 an der Kreuzung des Siedlerweges in die Straße „Siedlung“, von dort ca. 35 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 90 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 642, von dort ca. 8 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße „Siedlung“ querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 654, von dort entlang der westnordwestlichen, dann der südsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 97 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 117 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der Straße „Siedlung“ bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 102/4, von dort ca. 26 m in westnordwestlicher Richtung entlang der südsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 102/4 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 22 766 N: 57 99 860, von dort ca. 4 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 103 querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 104, von dort entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt am Siedlungsweg, von dort ca. 6 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Siedlungsweg querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 22 721 N: 57 99 844, von dort ca. 37 m in südlicher Richtung entlang dem Siedlungsweg bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 116, von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 116 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 116, von dort ca. 405 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 197, von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 197 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Spreenhagen, Flur 2

Flurstücke: 90 (tw.), 99/1, 99/2, 100, 102/2, 102/3, 102/4, 103, 116, 117 (tw.), 118, 119, 120, 121, 123 (tw.), 124 (tw.), 197 (tw.), 199 (tw.), 201 (tw.), 202

(tw.), 203 (tw.), 204 (tw.), 205 (tw.), 466, 559, 581, 582, 653, 654 und 768 (tw)

#### 4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die gesamte Zone III A befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Spreenhagen.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580.

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580 verläuft die Grenze der Zone III A ca. 250 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 478, von dort entlang der nordwestlichen, dann der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 478 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 567, von dort entlang der nordwestlichen, dann der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 567 bis zum Siedlerweg, von dort in nordöstlicher Richtung entlang dem Siedlerweg bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 484 an der Kanalstraße, von dort ca. 9 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Kanalstraße querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 273/4, von dort ca. 56 m in südwestlicher Richtung entlang der Kanalstraße bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 662, von dort ca. 78 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 662 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 028 N: 58 00 249, von dort ca. 92 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 250 und 249/1 bis einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 094 N: 58 00 185, von dort ca. 61 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 245/1 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 136 N: 58 00 229, von dort ca. 65 m in südöstlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 176 N: 58 00 176 auf der nordnordwestlichen Grenze des Flurstücks 242, von dort entlang den nordnordwestlichen und ostnordöstlichen Grenzen des Flurstücks 242 bis zu dessen östlichem Eckpunkt an der Hauptstraße, von dort ca. 14 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 331 und einer gedachten geraden Linie, die Hauptstraße querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 209 N: 58 00 176 auf der ostnordöstlichen Grenze des Flurstücks 331, von dort ca. 47 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 331 an der Hauptstraße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 228 N: 58 00 134, von dort ca. 125 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 499, von dort ca. 80 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestli-

chen Eckpunkt des Flurstücks 507 (Schule im Arthur-Becker-Ring), von dort ca. 81 m in ostnordöstlicher Richtung, dann ca. 47 m in südsüdöstlicher Richtung, dann ca. 45 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 507 bis zu dessen ostnordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 228 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 738 N: 58 00 088, von dort ca. 90 m entlang der südwestlichen Grenze einer Wohngebietsstraße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 794 N: 58 00 018, von dort ca. 7 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 343 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 661, von dort ca. 400 m in südsüdöstlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 661, 660, 659 und 591 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 591 (Hauptstraße), von dort ca. 383 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 2 an der südlichen Hauptstraße bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 9, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 9, von dort ca. 80 m in westnordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 24, von dort ca. 150 m in westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Flurstücks 591 (Hauptstraße) bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 462, von dort ca. 30 m in westsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Hauptstraße querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 64 an der Mündung der Alt Hartmannsdorfer Straße in die Hauptstraße, von dort ca. 320 m in westlicher Richtung entlang der Alt Hartmannsdorfer Straße bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 649 (Alt Hartmannsdorfer Straße 12), von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 649 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 682, von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 682 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 682, von dort ca. 8 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 603, von dort entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 603, 605 und 596 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 596, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 746, von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 746 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort in westsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 724, von dort entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 724, 723 und 722 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 722, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 722 bis zu dessen

nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 28 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 735, von dort entlang den südlichen und südwestlichen Grenzen des Flurstücks 735 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 734, von dort entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 734, 86 und 87 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 87, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße Siedlung querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 105, von dort in westlicher Richtung entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 105 und 106 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 106, von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 106 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 107, von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 107 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Siedlerweg querend, bis an die östliche Grenze des Flurstücks 116.

Von dort verläuft die Grenze der Zone III A entlang der äußeren Grenze der Zone II eine gemeinsame Grenze bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 580, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

#### 5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Zone III B befindet sich in den Fluren 2, 3 und 6 der Gemarkung Spreenhagen.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 794 N: 58 00 018 am südlichen Ende einer Wohngebietsstraße.

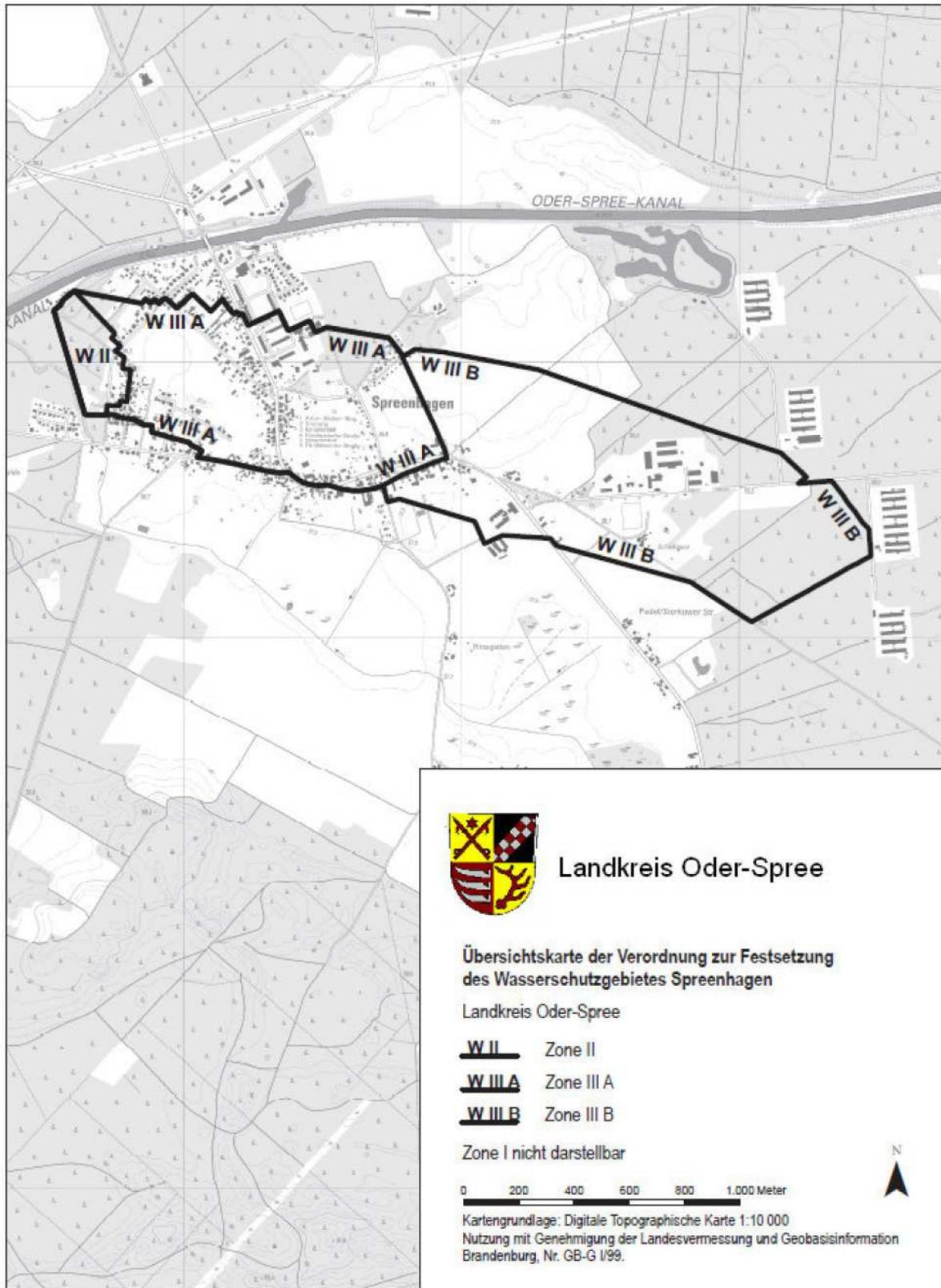
Beginnend Punkt mit den Koordinaten O: 34 23 794 N: 58 00 018 am südlichen Ende einer Wohngebietsstraße verläuft die Grenze der Zone III B zunächst in der Flur 2 der Gemarkung Spreenhagen ca. 47 m in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 343 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 353, von dort ca. 100 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 355, von dort ca. 353 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 370, von dort verläuft die Grenze der Zone III B in der Flur 3 der Gemarkung Spreenhagen, ca. 927 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42/1, von dort ca. 127 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten

geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42/1, von dort ca. 128 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 41/1, von dort ca. 38 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 41/1 und entlang einer gedachten geraden Linie, die Fürstenwalder Straße querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 25 217 N: 57 99 558 auf der südlichen Grenze der Flur 3, von dort ca. 117 m in östlicher Richtung entlang dieser Flurgrenze bis zum südöstlichen Eckpunkt des Straßenflurstücks 25, von dort verläuft die Grenze der Zone III B in der Flur 4 der Gemarkung Spreenhagen ca. 230 m in südöstlicher Richtung entlang einem Waldweg bis zur nächsten Wegekreuzung, von dort ca. 80 m in südlicher Richtung entlang dem Weg bis zur nächsten Wegekreuzung, von dort ca. 500 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zur Mündung auf den Weg nördlich des Ortteiles Pudel, von dort ca. 260 m in nordwestlicher Richtung bis zu einer Wegemündung mit den Koordinaten O: 34 24 829 N: 57 99 198, von dort ca. 505 m in westnordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 28, von dort in nordwestlicher Richtung entlang den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 28 und 27 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 27 der Flur 3, von dort ca. 175 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 67, von dort in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 67 und 75 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 75, von dort entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 75 der Flur 3 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 61 der Flur 6, von dort verläuft die Grenze der Zone III B in der Flur 6 der Gemarkung Spreenhagen ca. 287 m in westnordwestlicher Richtung bis zum südöstlichen Punkt des Flurstücks 164, von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 164 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, einen Weg querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 52/1, von dort in nordnordwestlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 52/1 und 53 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 53.

Von dort verläuft die Grenze der Zone III B entlang der Grenze der Zone III A bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 342 der Flur 2 der Gemarkung Spreenhagen, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B.

Übersichtskarte

Anlage 2



**Anlage 3****Begriffsbestimmungen**

## 1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

| <b>Tierart</b>   | <b>Großvieheinheiten</b> |
|--|--------------------------|
| Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten | 0,300                    |
| Mastkälber   | 0,400                    |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren                      | 0,600                    |
| Rinder von mehr als 2 Jahren                           | 1,000                    |
| Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)          | 0,500                    |
| Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)   | 1,000                    |
| Mutterschafe   | 0,150                    |
| Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr        | 0,100                    |
| Ziegen   | 0,150                    |
| Ferkel   | 0,020                    |
| Mastschweine   |                          |
| – bei Betrachtung der gesamten Mastdauer               | 0,130                    |
| – bei zweistufiger Betrachtung:                        |                          |
| = Läufer (20 bis 50 kg)                                | 0,060                    |
| = sonstige Mastschweine (über 50 kg)                   | 0,160                    |
| Zuchtschweine  | 0,300                    |
| Geflügel   | 0,004                    |
| Damwild bis zu 18 Monaten                              | 0,050                    |
| Damwild über 18 Monate                                 | 0,110                    |
| Rotwild bis zu 18 Monaten                              | 0,100                    |
| Rotwild über 18 Monate                                 | 0,220                    |
| Lama   | 0,300                    |
| Laufvögel (z. B. Strauße)                              | 0,240                    |
| Mutteralpaka   | 0,150                    |

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Spreenhagen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2009

M. Zalenga  
Landrat

**V.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.06.2009**

- 1.) Antrag des Vereins für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. zur Aufnahme des Hortes der evangelischen Grundschule in Rauen in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung

(Beschluss-Nr. 027/6/2009)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Hortes der evangelischen Grundschule in Rauen in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2010

- 2.) Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Fortschreibung –

(Beschluss-Nr. 025/6/2009)

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibung 2009-2013

- 3.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Vorbereitung und Durchführung des grundhaften Ausbaus des Radwanderweges am Hammersee

(Beschluss-Nr. 029/6/2009)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Durchführung des grundhaften Ausbaus eines Radwanderwegeabschnittes am Hammersee (von Anbindung Blockweg bis Schlaubebrücke) Länge: ca. 1.200 m, vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln

- 4.) Baubeschluss zur Errichtung eines Neubaus für das Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner

(Beschluss-Nr. 030/6/2009)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und der Bauausführung eines Neubaus anstelle von Haus 2, einschließlich Gestaltung der Außenanlagen (Variante 4).

- 5.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/6/2009)

Nachfolgend genannte Personen stehen als sachkundige Einwohner nicht mehr zur Verfügung:

Frau Anja Schmidt für den Ausschuss Soziales und Gesundheit und für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Herr Rolf Yasnikowski für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

Als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr wird Herr Lothar Nachtigall berufen.

Für Frau Silvia Gürke wird Frau Monika Pooch und für Herrn Carsten Hiller wird Herr Sebastian Bernhardt in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

**B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde****C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) **Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2010**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg

Aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele, wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dargestellt sind, und geänderter straßenverkehrsrelevanter Grundlagendaten hat das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung im Sinne des § 4 Landesstraßenbedarfsplangesetz (LStrBPIG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/ Nr.20 v.02.11.1995) geprüft, ob und

gegebenenfalls wie der Landesstraßenbedarfsplan (LStrBPI) der Entwicklung anzupassen ist. Im Ergebnis der Prüfung plant die Landesregierung gemäß § 43 BbgStrG die Fortschreibung des LStrBPI zum Jahr 2010. Durch den LStrBPI wird der Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen im Landesstraßennetz des Landes Brandenburg festgelegt.

Die Fortschreibung des LStrBPI führt der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung durch.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) §14a und b, wurde begleitend zur Erarbeitung des LStrBPI 2010 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 wurde auf der Grundlage einer detaillierten Schwachstellenanalyse und unter frühzeitiger Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes erarbeitet. Der Schwerpunkt bei der Bereitstellung eines bedarfsgerecht ausgebauten Landesstraßennetzes liegt künftig in der Erhaltung sowie im Aus- und Umbau des vorhandenen Netzes zur Erhöhung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich nur noch dort erwogen, wo es aus verkehrlichen, städtebaulichen oder Emissionsschutzgründen nicht vertretbar ist die betroffene Ortsdurchfahrt auszubauen.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 setzt sich aus indisponiblen und neuen Maßnahmen zusammen. Gegenstand der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind nur die neuen Maßnahmen.

Während die Linienführungen der indisponiblen Maßnahmen wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes einen relativ großen Verbindlichkeitsgrad besitzen, basiert die Linienführung der 14 neuen Maßnahmen bislang auf einer verkehrlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrelevanter Gegebenheiten. Die im Bedarfsplanentwurf enthaltenen Vorzugslinien der neuen Maßnahmen dienen deshalb nur der groben Orientierung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Die konkrete Planung ist den nachgeordneten Planungsstufen (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

Entsprechend §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Entwurf des LStrBPI 2010 mit Umweltbericht (Stand 30.06.2009) ab dem 10. August 2009 bis zum 15. Oktober 2009 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Oder-Spree  
Kreisverwaltung  
Amt für Personal und Service  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow  
Büro des Kreistages  
Tel.: 03366 35-351017

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des LStrBPI mit Umweltbericht auch im Internet unter [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de) als Download zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 30. Oktober von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den LStrBPI berührt sind (vgl. §2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LStrBPI Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum 30. Oktober 2009 per Post an den: **Landesbetrieb Straßenwesen, Vorstand Planung, Fachbereich 21, Stichwort: „SUP-Beteiligung“ Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten** oder per e-mail an: [SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de](mailto:SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de).

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und der Entwurf des LStrBPI gegebenenfalls überarbeitet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Bestätigung durch den Landtag wird der LStrBPI Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplangesetzes und danach zur Einsicht für jedermann auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und im LS Brandenburg veröffentlicht.

## II.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

- |     |  |
|-----|--|
| 1.) | 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung |
|-----|--|

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband MAWV**, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

### 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **02. Juli 2009** diese Satzung beschlossen.

## I.

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Beitragsmaßstab

Im Absatz 2 Punkt g wird in der zweiten Zeile das Wort „angeschlossenen“ durch das Wort „anzuschließenden“ ersetzt.

### 2. § 5 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

1. im Versorgungsgebiet WAVAS:  
**0,64 €**(0,60 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)
2. im Versorgungsgebiet Heidensee und im übrigen Verbandsgebiet:  
**1,32 €**(1,24 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 02.07.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder

die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

|  |
|--|
| 2.) 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung |
|--|

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.:03375/2568826

### 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **02. Juli 2009** diese Satzung beschlossen.

## I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Beitragsmaßstab

Im Absatz 2 Punkt g wird in der zweiten Zeile das Wort „angeschlossenen“ durch das Wort „anzuschließenden“ ersetzt.

### 2. § 5 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

1. im Entsorgungsgebiet WAVAS: **3,45 €**
2. in den Entsorgungsgebieten Heidensee, Friedersdorf, Mittenwalde und im übrigen Verbandsgebiet: **5,18 €**

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 02.07.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht

Verbandsvorsteher

|   |
|---|
| <h3><b>III.) Bekanntmachung der Hegegemeinschaft<br/>„Glieningmoor</b></h3> |
|---|

Die Hegegemeinschaft „Glieningmoor“ hat auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2009 in Petersdorf b. Briesen eine Satzung beschlossen, welche die einheitliche Hege und Bejagung des vorkommenden Schalenwildes regelt.

Diese Satzung liegt bis zum 31.07.2009 beim amtierenden Vorsitzenden Herrn Burghard Schmidt, Am Schlossweg 1 in 15518 Steinhöfel, sowie bei der Unteren Jagdbehörde, Schneeberger Weg 40 in 15848 Beeskow zur Einsicht aus.

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt